

Satzung
Über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Gau-Odernheim
vom 23.01.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Gau-Odernheim, den 13. März 2025

gez. Heiner Illing
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Verleihung von Nutzungsrechten

1.1	Reihengrabstätte	560,00	€uro
1.2	Umwidmung Reihengrab in gemischte Grabstelle	80,00	€uro
1.3	Urnenreihengrabstätte	315,00	€uro
1.4	Kindergrabstätte	290,00	€uro
1.5	Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	620,00	€uro
1.6	Erdrasengrabstätte (je Grabstelle)	1.215,00	€uro
1.7	Urnenwahlgrabstätte	470,00	€uro
1.8	Baumurnengrabstätte	1.060,00	€uro
1.8.1	Gravur an der Stelenwand		Nach tatsächlichem Aufwand des Friedhofsträgers
1.9	Urnenkammer in der Urnenwand	1.800,00	€uro
1.10	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen/Beisetzungen zur Wahrung der Ruhezeit		
1.9.1	für Wahlgrabstätten		1/35 der Gebühr nach Nr. 1.5 bzw. 1.7
1.9.2	für Urnenwahlgrabstätten		1/30 der Gebühr nach Nr. 1.6, 1.8 bzw. 1.9
1.10	Wiederverleihung des Nutzungsrechts		
1.10.1	für 5 Jahre		
1.10.1.1	für Kindergrabstätten nach Nr. 1.4	40,00	€uro
1.10.1.2	für Wahlgrabstätten (je Grabstelle) nach Nr. 1.5	90,00	€uro
1.10.1.3	für Erdrasengrabstätten (je Grabstelle) nach Nr. 1.6	175,00	€uro
1.10.1.4	für Urnenwahlgrabstätten nach Nr. 1.7	80,00	€uro
1.10.1.5	für Baumurnengrabstätten nach Nr. 1.8	170,00	€uro
1.10.1.6	für eine Urnenkammer in der Urnenwand nach 1.9	300,00	€uro

1.10.2	für 10 Jahre		
1.10.2.1	für Kindergrabstätten nach Nr. 1.4	80,00	€uro
1.10.2.2	für Wahlgrabstätten (je Grabstelle) nach Nr. 1.5	180,00	€uro
1.10.2.3	für Erdrasengrabstätten (je Grabstelle) nach Nr. 1.6	350,00	€uro
1.10.2.4	für Urnenwahlgrabstätten nach Nr. 1.7	160,00	€uro
1.10.2.5	für Baumurnengrabstätten nach Nr. 1.8	340,00	€uro
1.10.2.6	für eine Urnenkammer in der Urnenwand nach 1.9	600,00	€uro
2.	Gebühren über die Grabherstellung		
2.1	Ausheben und Verschließen eines		
2.1.1	Kindergrabes	297,50	€uro
2.1.2	Sarggrabes		
2.1.2.1	als Einfachgrab	892,50	€uro
2.1.2.2	als Tiefgrab	1.011,50	€uro
2.1.3	Urnengrabes	297,50	€uro
2.2	Pauschale für sonstige Materialien	35,70	€uro
2.3	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen und bei verspäteter Meldung (weniger als 2 Werktage)	50%	
2.4	Umbettung		
2.4.1	eines Sarges	892,50	€uro
2.4.2	einer Urne	297,50	€uro
2.5	Stundensatz bei unvorhersehbarer Mehrarbeit (insb. Stemmarbeiten bei Beton- oder Steinvorkommen, stark gefrorener Boden)	65,45	€uro
3.	Gebühren für Gehwegplatten		
3.1	Verlegung und Herstellung des Fundamentes bei Grabstätten in den Abteilungen C, G, H, I, J, K und L	310,00	€uro
3.2	Verlegung und Grabeinfassplatten bei Urnengräbern	140,00	€uro
4.	Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen		
4.1	Grabmale	160,00	€uro

4.2	Randeinfassung	100,00	€uro
4.3	Abdeckplatte		
4.3.1	Einzelgrab	120,00	€uro
4.3.2	Doppelgrab	300,00	€uro
4.4	Die Gebühren nach Ziff. 4.1 bis 4.3 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach Ziff. 4.1 bis 4.3 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.		
5.	Trauerhalle		
5.1	Gau-Odernheim		
5.1.1	Benutzung der Trauerhalle	120,00	€uro
5.1.2	Benutzung der Kühlbox	100,00	€uro
5.2	Ortsteil Gau-Köngernheim		
5.2.1	Benutzung der Trauerhalle	35,00	€uro
6.	Sonstige Gebühren		
6.1	Pflegegebühr bei Rückgabe der Grabstätte bei noch laufender Ruhefrist pro Jahr verbleibender Ruhezeit	125,00	€uro
6.2	Zulassungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	50,00	€uro
6.3	Zulassungsgenehmigung für Grababdeckplatte	35,00	€uro
6.4	Zulassungsgenehmigung für Grabmal	35,00	€uro
6.5	Grabplatte für Erdrasengrabstätte (ohne Beschriftung)	125,00	€uro